

Examensübungsklausur: Eine Erbschaft mit Investitionsaussichten

Von Wiss. Mitarbeiter **Damiano Mascia**, Wiss. Mitarbeiter **Benedikt Fink**, Heidelberg*

Sachverhalt

Nach langer schwerer Krankheit ist der alleinstehende V im Januar 2020 verstorben. Zum Todeszeitpunkt war V nicht verheiratet, er hinterlässt jedoch seinen wirksam adoptierten Sohn S. Als S adoptiert wurde war dieser 13 Jahre alt und entpuppte sich als sehr schwer erziehbares Kind.

V hinterlässt zwei Eigentumswohnungen in München, ein hochwertiges Fahrzeug (Ferrari SF90) und ein Gemälde von Gustav Klimt.

In einem der beiden Wohnungen besteht seit dem Jahr 2010 ein Mietverhältnis zwischen V und seinem Patenkind P. In der anderen Wohnung, in deren Privatbibliothek sich das Klimt-Gemälde befindet, lebte V bis zu seinem Ableben.

Zu Beginn seiner Krankheit im Jahr 2012 ersuchte V einen Münchener Notar und erstellte dort ein Testament, das sich seither in der Verwahrung des Notars befand. In diesem Testament gab V an, dass sein gesamtes Vermögen nach seinem Tod P zufallen solle.

Nach dem Tod des V wird auf Antrag des P ein Erbschein erteilt, in dem P als Alleinerbe des V ausgewiesen wird.

P tritt die Erbschaft an. Von nun an nutzt er den Ferrari für Ausflugsfahrten in seiner Freizeit. Er lässt eine Politur der Ledersitze des Ferraris vornehmen. In diesem Zuge stellt sich heraus, dass an dem Auto die Ölwanne beschädigt ist, die P daraufhin reparieren lässt.

Da P sich als „Kunstkenner“ bezeichnet und das wirtschaftliche Potential moderner Kunst zu erkennen glaubt, tauscht er das Gemälde von Gustav Klimt mit einem Gemälde von Gerhard Richter bei der K OHG, die einen professionellen Kunsthandel betreibt.

Beim Vertragsschluss zwischen P und einem der beiden Gesellschafter der K OHG verdeutlicht P, dass er das Gemälde geerbt habe.

Den Erbschein legt P dem Gesellschafter der K OHG jedoch nicht vor.

Im September 2020 wird P durch seine Verbindungen in die „Kunstszene“ von dem Kunsthändler L kontaktiert, der P 25 Mio. € für das Gemälde von Gerhard Richter anbietet. P will sich eine solche Chance nicht entgehen lassen.

Weil L das Gemälde unmittelbar an einen eigenen Interessenten veräußern möchte und daher sofort benötigt, er aber erst wieder im Januar 2021 liquide sein wird, einigen sich P und L darauf, dass das Gemälde unmittelbar zu übereignen ist, L an P das Geld im Januar 2021 bezahlen muss und zur

Sicherheit L dem P eine Grundschuld an einem seiner Galeriegrundstücke bestellt.

Nachdem die Grundschuld wirksam ins Grundbuch eingetragen wurde, übereignete P dem L wirksam das Gemälde von Gerhard Richter.

Im Oktober 2020 findet sich ein von V eigenhändig handschriftlich verfasstes Testament, das wie folgt lautet:

„Da mein Leben zu Ende geht, muss ich heute diese Zeilen schreiben. Ich glaube an die Familie und möchte, dass all mein Besitz nach meinem Tod an meinen Sohn S übergeht.

Januar 2019, V (Unterschrift)“

Nachdem S davon erfahren hat, wendet er sich unverzüglich an die K OHG und verlangt Herausgabe des Klimt-Gemäldes. Diese beruft sich auf die Übereignung durch P.

Außerdem wendet sich S an P und verlangt Herausgabe der beiden Eigentumswohnungen und des Fahrzeugs. S möchte zudem das Gemälde von Gerhard Richter, zumindest aber die Forderung i.H.v. 25 Mio. € gegen L.

P entgegnet, dass S das notarielle Testament des V respektieren müsse. Ein vor dem Notar gemachtes Testament sei „mehr Wert“ als so ein kleiner handschriftlicher Zettel.

Falls das Testament von 2019 gültig sein sollte, meint P, dass V aber nur „seinen Besitz“ an S vererben wollte, woraus P schließt, dass sich die von ihm selbst bewohnte Wohnung schließlich in seinem Besitz als Mieter befindet und deshalb diese P zustehen müsse.

Im Übrigen meint P, müsse S zumindest die Kosten für die Politur der Ledersitze und für die Reparatur der Ölwanne am Ferrari bezahlen.

Aufgabe 1

Stehen S diese Ansprüche zu?

Abwandlung

Genau fünf Jahre vor seinem Tod schenkte V seinem Patenkind P das Gemälde von Gustav Klimt, welches P auch in Besitz hielt. Zum Zeitpunkt des Erbfallbeschlusses hat das Gemälde einen Wert von 20 Mio. €. Im Übrigen hinterlässt V ein hohes Geldvermögen, sodass sich der Nachlass des V auf insgesamt 40 Mio. € beläuft.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Testaments im Jahr 2019 war V aufgrund krankhafter Störung selbst nicht mehr testierfähig. Seit 2018 wurde eine gesetzliche Betreuung für V angeordnet. V bat deshalb seinen Betreuer B ihm ein Testament mit deckungsgleichem Inhalt des Testaments vom Jahr 2019 aus Aufgabe 1 zu verfassen, was B auch tat.

S macht wie in Aufgabe 1 die Ansprüche gegenüber P in Bezug auf die Herausgabe der beiden Wohnungen und des Fahrzeugs geltend. P entgegnet, dass das Testament aus 2019 ungültig sei und S das Testament aus dem Jahr 2012 respektieren müsse.

* Die Verf. sind Doktoranden am Institut für Ausländisches und Internationales Privat- und Wirtschaftsrecht bzw. am Institut für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Insolvenzrecht der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.

Der Sachverhalt wurde im Examensklausurenkurs im WS 2020/2021 zur Bearbeitung ausgegeben. Insgesamt haben 241 Bearbeiter den Fall abgegeben und einen Notendurchschnitt von 6,11 Punkten erzielt. Davon haben 25,7 % nicht bestanden und 14,9 % ein Prädikat erzielt.

Aufgabe 2

Ergeben sich Änderungen zu den Ansprüchen auf Herausgabe der beiden Wohnungen und des Fahrzeugs gegenüber P aus Aufgabe 1?

Gibt es anderweitige Ansprüche, die S gegen P zustehen?

Bearbeitungsvermerk

Ansprüche aus §§ 812, 816 BGB, aus § 823 BGB sowie aus § 861 BGB und § 1007 BGB sind nicht zu prüfen. Auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Fragen ist ggf. hilfsgutachtlich einzugehen.

Gutachten**Aufgabe 1****I. Ansprüche des S gegen die K OHG auf Herausgabe des Klimt-Gemäldes***1. Anspruch des S gegen die K OHG gem. § 2018 BGB*

S könnte gegen die K OHG einen Anspruch auf Herausgabe des Klimt-Gemäldes haben. Dazu müsste S Erbe und die K OHG Erbschaftsbesitzerin sein und diese das Klimt-Gemälde aus der Erbschaft erlangt haben, vgl. § 2018 BGB.

Hinweis: Neben den Ansprüchen aus §§ 2018 ff. BGB, stehen dem Erben auch die Singularansprüche aus §§ 985, 861, 1007, 823, 812 ff. BGB (Letztere nicht gefragt) zu. Da sich jedoch die Haftung des Erbschaftsbesitzers gem. § 2029 BGB hinsichtlich der Singularansprüche an die §§ 2018 ff. BGB richtet, ist stets mit der Prüfung aus § 2018 BGB zu beginnen.

a) S als Erbe

S ist Adoptivsohn des V. Im Erbrecht wird nicht zwischen rechtlicher und biologischer Verwandtschaft differenziert, sondern insofern gleichbehandelt, als dass ausschließlich die rechtliche Verwandtschaft maßgeblich ist.¹

Durch die Annahme des minderjährigen S als Adoptivsohn hat S gem. § 1754 Abs. 2 BGB die rechtliche Stellung als Kind des V erlangt.

Daher ist S als einziger Sohn des V Alleinerbe des V als gesetzlicher Erbe erster Ordnung gem. § 1924 Abs. 1 BGB.

aa) Enterbung durch Testament vom Jahr 2012

S könnte durch das Testament vom Jahr 2012 von der Erbfolge ausgeschlossen worden sein.

Der Erblasser kann durch letztwillige Verfügung gem. § 1937 BGB einen Erben einsetzen. § 1937 BGB drückt gemeinsam mit § 1938 BGB und § 1941 BGB aus, dass der gesetzliche Erbfolge die gewillkürte Erbfolge vorgeht. Die gesetzliche Erbfolge tritt daher nur in dem Fall ein, in dem die Erbfolge nicht durch eine wirksame letztwillige Verfügung bestimmt ist.²

V könnte im Jahr 2012 ein wirksames Testament errichtet haben.

(1) Testierwille und Testierfähigkeit

Dazu müsste V mit Testierwillen gehandelt haben und bei Errichtung des Testaments testierfähig gewesen sein. Testierwille ist der Wille, eine Verfügung von Todes wegen errichten zu wollen. Testierfähigkeit gem. § 2229 BGB ist die Fähigkeit, ein Testament rechtswirksam errichten zu können.

V hat in seiner letztwilligen Verfügung im Jahr 2012 ausschließlich P als Erben eingesetzt und S von der Erbfolge ausgeschlossen. Zum Zeitpunkt der Errichtung war V in keiner krankhaften Störung der Geistesfähigkeit. Er war daher in der Lage, ein Testament zu errichten. Am Testierwillen und der Testierfähigkeit des V bestehen keine Zweifel.

(2) Form

Das Testament müsste auch formgerecht errichtet worden sein.

Neben der Möglichkeit zur Errichtung eines eigenhändigen Testaments gem. § 2247 BGB kennt das Gesetz auch die Option zur Errichtung eines öffentlichen Testaments durch Niederschrift eines Notars gem. § 2232 BGB.

Von dieser Möglichkeit hat V wirksam Gebrauch gemacht.

(3) Zwischenergebnis

V hat im Jahr 2012 ein wirksames Testament errichtet.

bb) Widerruf durch Testament im Jahr 2019

V könnte das Testament vom Jahr 2012 durch das Testament vom Jahr 2019 gem. § 2253 BGB wirksam widerrufen haben.

Nach § 2254 BGB erfolgt der Widerruf durch Testament. Durch die Errichtung eines Testaments wird ein früheres Testament gem. § 2258 Abs. 1 BGB insoweit aufgehoben, als das spätere Testament mit dem früheren in Widerspruch steht.

Dazu müsste V ein wirksames Testament im Jahr 2019 BGB errichtet haben.

(1) Testierwille und Testierfähigkeit

V hat im Jahr 2019 zum Ausdruck gebracht, dass all sein Besitz an seinen Sohn S übergehen soll.

Der Inhalt des Testaments im Jahr 2019 ist durch Auslegung zu ermitteln. Da Testamente nicht empfangsbedürftige Willenserklärungen sind, gilt § 133 BGB als Maßstab, um den ausschließlichen Willen des Erblassers zu ermitteln.³

V schreibt im Testament, dass der „Besitz“ von ihm auf V übergehen soll.

Fraglich ist, ob damit die von P bewohnte Wohnung ausgenommen ist, da sich diese seit 2010 im Besitz des P als Mieter befindet.

Es gilt, den Willen des V in Augenschein zu nehmen. Hierbei bildet nicht die juristische Terminologie bei der Begutachtung des Wortlauts den Maßstab eines Testaments, sondern ausschließlich das, was V seinem Sohn S tatsächlich zukommen lassen wollte, vgl. § 133 BGB.

¹ Brox/Walker, Erbrecht, 29. Aufl. 2021, § 4 Rn. 2.

² Leipold, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Aufl. 2020, § 1937 Rn. 2.

³ Leipold, Erbrecht, 22. Aufl. 2020, Rn. 362.

V drückt im Testament aus, dass er „an die Familie“ glaube und möchte, dass all sein Besitz an seinen Sohn S übergehe. Er lässt damit erkennen, dass die von P bewohnte Eigentumswohnung nicht ausgenommen sein soll, sondern die Erbeinsetzung des S den gesamten Nachlass umfasst.

Der Testierwille des V ist damit gegeben. Zudem war er zum Zeitpunkt der Errichtung des Testaments auch testierfähig.

Hinweis: Gut vertretbar ist es auch, diese Problematik erst bei der Prüfung des Anspruchs auf Herausgabe der von P bewohnten Eigentumswohnung zu verorten.

(2) Form

Das Testament müsste formgerecht errichtet worden sein.

Problematisch könnte sein, dass das Testament im Januar 2019 – im Gegensatz zu dem Testament aus dem Jahr 2012 – nicht vor einem Notar errichtet wurde. Das Widerrufstestament ist damit nicht in derselben Form errichtet wie das ursprüngliche Testament.

Das Widerrufstestament ist jedoch nicht an die Form des ursprünglichen Testaments gebunden.⁴ Dies dient der größtmöglichen Verwirklichung der Testierfreiheit.⁵ Es ist ausreichend, wenn der Erblasser den Widerruf in einem formwirksamen Testament errichtet, was unabhängig von der Form des ursprünglichen Testaments gilt.

Daher ist ausschließlich zu verlangen, dass auch im Widerrufstestament die Formvorschriften gem. § 2247 BGB eingehalten worden sind.

Gem. § 2247 Abs. 1 BGB muss die letztwillige Verfügung vom Erblasser eigenhändig geschrieben und die Erklärung von ihm unterschrieben sein. Gem. § 2247 Abs. 2 BGB soll der Erblasser die Zeit (Tag, Monat und Jahr) und den Ort angeben.

V hat die Erklärung selbst geschrieben und die Erklärung auch unterschrieben. Zwar hat V lediglich den Monat und das Jahr als Zeit angegeben und auf eine Ortsangabe verzichtet, da sich jedoch daraus keine Zweifel über die Gültigkeit ergeben, ist die Form gewahrt, vgl. § 2247 Abs. 5 BGB.

Insbesondere ist durch die Zeitangabe ersichtlich, dass es sich um ein späteres Testament als das im Jahr 2012 handelt.

Das Testament entspricht der erforderlichen Form gem. § 2247 BGB.

(3) Zwischenergebnis

V hat das Testament aus dem Jahr 2012 durch Errichtung eines wirksamen Testaments im Jahr 2019 BGB gem. §§ 2253, 2258 Abs. 1 BGB wirksam widerrufen.

cc) Zwischenergebnis

S ist gesetzlicher Erbe erster Ordnung gem. § 1924 Abs. 1 BGB.

b) K OHG als Erbschaftsbesitzerin

Die K OHG müsste Erbschaftsbesitzerin des Klimt-Gemäldes sein.

Gem. § 2018 müsste die K OHG wegen eines ihr nicht zustehenden Erbrechts das Klimt-Gemälde aus der Erbschaft erlangt haben. Bei einem Erbschaftsbesitzer handelt es sich um jemanden, der Erbschaftsgegenstände unter Berufung auf eines ihm vermeintlich zustehenden Erbrechts dem tatsächlichen Erben vorenthält.⁶

Bei dem Gemälde von Gustav Klimt handelt es sich um einen Gegenstand, der zum Nachlass des V gehört und damit S als Erben zusteht. Die K OHG erwarb das Klimt-Gemälde durch Übereignung von P. Die K OHG hat sich damit zu keinem Zeitpunkt ein Erbrecht an dem Gemälde angemaßt, womit sie keine Erbschaftsbesitzerin gem. § 2018 BGB ist.

Ein Herausgabeanspruch aus § 2018 BGB scheidet daher aus.

Hinweis: Die Prüfung der Erbenstellung des S ist durch das offensichtliche Fehlen einer Stellung der K OHG als Erbschaftsbesitzerin auch i.R.v. § 985 BGB vertretbar zu verorten.

2. Anspruch des S gegen die K OHG gem. § 985 BGB

S könnte gegen die K OHG ein Anspruch aus § 985 BGB auf Übereignung des Gemäldes von Gustav Klimt zustehen.

Dazu müsste S Eigentümer sein, die K OHG Besitzerin und diese kein Recht zum Besitz haben.

a) Eigentümerstellung des S

Ursprünglich war V Eigentümer des Klimt-Gemäldes. Durch den Tod von V wurde S im Rahmen der Universalsukzession gem. § 1922 BGB Alleinerbe des V und somit Eigentümer des Klimt-Gemäldes.

Durch den Erwerb der K OHG von P hat S das Eigentum an dem Klimt-Gemälde nicht nach § 929 S. 1 BGB verloren. Zwar erfolgten eine wirksame Einigung und Übergabe, P handelte jedoch als Nichtberechtigter.

aa) §§ 929 S. 1, 932 BGB

Möglicherweise könnte die K OHG das Klimt-Gemälde durch gutgläubigen Erwerb gem. §§ 929 S. 1, 932 BGB erworben haben.

Der gutgläubige Erwerb könnte jedoch gem. § 935 Abs. 1 S. 1 BGB ausgeschlossen sein.

Eine Sache kommt abhanden, wenn der Besitzer seinen unmittelbaren Besitz unfreiwillig verliert.⁷ Gem. § 857 BGB ist der Besitz vererblich. V war im unmittelbaren Besitz des Klimt-Gemäldes, denn dieses befand sich in seiner Privatbibliothek. Der unmittelbare Besitz ging mit dem Erbfall gem. § 857 BGB auf S als Erben über.

⁴ OLG Köln OLGZ 1968, 325; so auch *Stürner*, in: Jauernig, Kommentar zum BGB, 17. Aufl. 2018, § 2254 Rn. 1.

⁵ *Leipold* (Fn. 3), Rn. 329.

⁶ *Helms*, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Aufl. 2020, § 2018 Rn. 14.

⁷ *Wolff/Raiser*, Sachenrecht, 1957, § 69 I. 1.

Indem P das Klimt-Gemälde in Besitz gem. §§ 856 Abs. 1, 854 BGB nahm, hat S diesen unmittelbaren Besitz ohne seinen Willen verloren.

Ein gutgläubiger Erwerb gem. § 932 BGB ist damit gem. § 935 Abs. 1 S. 1 BGB ausgeschlossen.

bb) §§ 929 S. 1, 2366 BGB

Möglicherweise könnte die K OHG das Klimt-Gemälde durch §§ 929 S. 1, 2366 BGB erworben haben.

Dazu müsste ein wirksamer Rechtsscheintatbestand in objektiver und subjektiver Hinsicht gem. § 2366 BGB bestehen.

Gem. § 2366 BGB i.V.m. § 2365 BGB muss ein in Kraft befindlicher Erbschein vorliegen⁸ und in diesem Erbschein muss der Veräußerer als Erbe bezeichnet sein. Es liegt ausweislich des Sachverhalts ein in Kraft befindlicher Erbschein vor, in dem P als Erbe ausgewiesen wird. Der objektive Rechtsscheintatbestand des § 2366 BGB ist damit erfüllt.

In subjektiver Hinsicht müsste die K OHG gutgläubig gewesen sein.

Diese wird durch ihre Gesellschafter gem. § 125 Abs. 1 HGB wirksam vertreten, womit die Gutgläubigkeit an diesen festzumachen ist.⁹ P hat einem der beiden Gesellschafter der K OHG verdeutlicht, dass er das Gemälde geerbt habe, zeigte diesem jedoch nicht den Erbschein.

Fraglich ist daher, ob der Gesellschafter der K OHG gutgläubig gewesen ist.

Nach ganz h.M. kommt es jedoch aufgrund der Publizität des Erbscheins als öffentliches Zeugnis nicht darauf an, ob der Erbschein tatsächlich vorgelegt wird. Vielmehr besteht ein abstrakter Rechtsschein, der ausreichend ist.¹⁰

Der Rechtsscheintatbestand des § 2366 BGB ist damit auch in subjektiver Hinsicht erfüllt.

Die K OHG hat das Gemälde von Gustav Klimt durch §§ 929 S. 1, 2366 BGB erworben. S hat damit sein Eigentum am Gemälde von Gustav Klimt an die K OHG verloren.

Hinweis: Auf die Streitfrage, ob in subjektiver Hinsicht erforderlich ist, dass der Erwerber davon ausgehen muss, einen Erbschaftsgegenstand zu erwerben, ist hier nicht einzugehen, denn P verdeutlicht bei Vertragsschluss, dass er das Gemälde geerbt habe.¹¹

b) Ergebnis

S hat gegen die K OHG keinen Anspruch aus § 985 BGB auf Übereignung des Klimt-Gemäldes.

⁸ *Grziwotz*, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Aufl. 2020, § 2366 Rn. 5.

⁹ *Stegmann/Höger*, in: Beck'scher Online-Kommentar zum BGB, Ed. 58, Stand: 1.5.2021, § 2366 Rn. 10.

¹⁰ *Gierl*, in: Burandt/Rojahn, Kommentar zum Erbrecht, 3. Aufl. 2019, BGB § 2366 Rn. 8.

¹¹ Dazu vgl. den Meinungsstand zur Erforderlichkeit eines subjektiven Nachlassbezugs *Grziwotz* (Fn. 8), § 2366 Rn. 24 m.w.N.

II. Anspruch des S gegen P auf Herausgabe der beiden Wohnungen

I. Anspruch des S gegen P gem. § 2018 BGB

a) Tatbestandliche Voraussetzungen gem. § 2018 BGB

S könnte einen Anspruch gegen P auf Herausgabe der beiden Wohnungen aus § 2018 BGB haben. Dazu müsste S Erbe sein, P Erbschaftsbesitzer und dieser müsste die Wohnungen aus der Erbschaft erlangt haben, vgl. § 2018 BGB.

S ist alleiniger Erbe des V geworden. P ist ferner Erbschaftsbesitzer der beiden Eigentumswohnungen, da er sich aufgrund des Erbscheins auf ein vermeintliches Erbrecht beruft. Er hat die beiden Wohnungen aus der Erbschaft erlangt.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 2018 BGB liegen vor.

b) Recht zum Besitz in Bezug auf die von P bewohnte Wohnung

Möglicherweise könnte P in Bezug auf die von ihm selbst bewohnte Wohnung ein Recht zum Besitz haben.

aa) Dogmatische Begründung eines Rechts zum Besitz des Erbschaftsbesitzers

Fraglich ist, woraus sich ein Recht des Erbschaftsbesitzers zum Besitz ergibt. Aus den §§ 2018 ff. BGB lässt sich kein solches Recht unmittelbar entnehmen.

Möglicherweise könnte sich ein Recht des Erbschaftsbesitzers zum Besitz analog § 986 BGB ergeben. Dazu müsste eine planwidrige Regelungslücke und vergleichbare Interessenlage vorliegen.

Die vergleichbare Interessenlage ergibt sich schon aus der Rechtsnatur der §§ 2018 ff. BGB. Das Verhältnis des Erben zum Erbschaftsbesitzer ist eine spezielle Ausprägung aus den Regelungen zum Eigentümer-Besitzer Verhältnis.¹²

Problematisch ist hingegen, ob von einer Planwidrigkeit auszugehen ist.

(1) I. Ansicht

Es liegt eine planwidrige Regelungslücke für eine analoge Anwendung des § 986 BGB vor. Schließlich ist von einer Planwidrigkeit auszugehen, wenn der Erbe etwas herausverlangt, was er aus anderen Gründen unmittelbar zurückgeben muss.¹³

(2) 2. Ansicht

§ 986 BGB ist eine Vorschrift, die ausschließlich für den Einzelanspruch und nicht für die Erbschaft konzipiert ist.

Vielmehr ist § 242 BGB analog heranzuziehen. Eine analoge Anwendung des § 242 BGB ist geboten, da § 242 BGB im zweiten Buch des Bürgerlichen Gesetzbuches steht und in direkter Anwendung nur schuldrechtlicher Natur ist.¹⁴

¹² In etwa *Brox/Walker* (Fn. 1), § 33 Rn. 3.

¹³ *Raff*, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, 2020, § 2018 Rn. 102; *Lindner*, in: Beck'scher Online-Großkommentar zum BGB, Stand: 1.6.2019, § 2018 Rn. 37.

¹⁴ *Raff* (Fn. 13), § 2018 Rn. 102.

Nach dieser Meinung ist § 986 BGB nicht analog anwendbar, da keine planwidrige Regelungslücke vorliegt.

(3) Streitentscheid

Da die Meinungen zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangen, ist eine Entscheidung des Streits erforderlich.

Dem Erbschaftsbesitzer stehen alle einzelnen Einwendungen aus dem Verhältnis gegenüber dem Erblasser oder Erben zu, denn der Erbschaftsbesitzer muss geltend machen können, dass er aufgrund eines begründeten Rechtsverhältnisses zu Erblasser oder Erben, ein Recht zum Besitz grundsätzlich haben kann.¹⁵ In den §§ 2018 ff. BGB findet sich kein Recht zum Besitz für den Erbschaftsbesitzer, das mit § 986 BGB im Gleichlauf steht.

Es ist der Meinung zu folgen, die eine planwidrige Regelungslücke als gegeben ansieht, denn gerade die Teleologie und Zielsetzung des § 986 BGB lassen sich auf die §§ 2018 ff. BGB in ihrer Notwendigkeit übertragen und es ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber es übersehen haben muss, eine entsprechende Norm oder einen Verweis in den §§ 2018 ff. BGB zu implementieren.

Hinweis: Die genaue Auseinandersetzung mit dieser Streitfrage ist nicht erforderlich. Vielmehr ist deutlich zu machen, dass § 986 BGB nicht direkt anwendbar ist, ein Recht zum Besitz des Erbschaftsbesitzers aber in Betracht kommen muss.

bb) Mietverhältnis als Recht zum Besitz

Möglicherweise könnte P ein Recht zum Besitz aus dem Mietverhältnis in Bezug auf die von ihm bewohnte Wohnung zustehen. Ein wirksam bestehender Mietvertrag ist geeignet, ein Recht zum Besitz aus § 986 Abs. 1 S. 1 BGB zu begründen.¹⁶

(1) Mietvertrag zwischen P und V gem. § 535 Abs. 1 BGB

P könnte sich auf den zwischen ihm und V geschlossenen Mietvertrag berufen. Da V jedoch verstorben ist, besteht kein wirksamer Mietvertrag zwischen P und V.

(2) Mietvertrag zwischen P und S gem. § 535 Abs. 1 BGB

Möglicherweise könnte P sich auf einen Mietvertrag zwischen P und S gem. § 535 Abs. 1 BGB berufen.

Problematisch erscheint, dass S zu keinem Zeitpunkt mit P kontrahiert hat. Mit dem Erbfall des V ging P zudem davon aus, sich in gar keinem Mietverhältnis zu befinden, da er durch Ausstellung des Erbscheins glaubte, in einer Wohnung zu leben, die zu einer ihm zustehenden Erbschaft gehört und dadurch in sein Eigentum fällt.¹⁷

Verstirbt der Vermieter tritt im Wege der Universalsukzession gem. § 1922 BGB der Erbe oder die Erbengemein-

schaft unter den bestehenden Vereinbarungen aus dem Mietvertrag in die Stellung des Vermieters.¹⁸ Im Gegensatz zum Tod des Mieters steht weder dem Vermieter noch dem Erben ein Sonderkündigungsrecht zu.¹⁹

S ist damit in die Stellung des V aus dem Mietvertrag gem. § 1922 BGB eingetreten.

Es besteht damit ein wirksames Mietverhältnis zwischen P und S gem. § 535 Abs. 1 BGB, auf das sich P berufen kann.

Dieses Ergebnis ist auch nicht anders zu beurteilen, weil P zwischenzeitlich davon ausging, sich in keinem Mietverhältnis zu befinden, sondern Erbe des V und damit Eigentümer der Wohnung geworden zu sein.

Die Regeln über den Erbschaftsbesitz gem. §§ 2018 ff. BGB dienen dem Schutz des gutgläubigen, unverklagten Erbschaftsbesitzers, sollen diesen aber auch nicht über das Notwendige hinaus privilegieren.²⁰

cc) Zwischenergebnis

P hat in Bezug auf die von ihm selbst bewohnte Wohnung ein Recht zum Besitz, analog § 986 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB. Die von ihm nicht bewohnte Wohnung muss er herausgeben.

c) Ergebnis

S kann die Herausgabe der von P nicht bewohnten Wohnung gem. § 2018 BGB verlangen.

2. Anspruch des S gegen P gem. § 985 BGB

S hat gegen P zudem einen Anspruch aus § 985 BGB auf Herausgabe der von P nicht bewohnten Wohnung, da S Eigentümer ist, P Besitzer und P in Bezug auf diese Wohnung kein Recht zum Besitz hat.

Hinsichtlich der von P selbst bewohnten Wohnung hat P gem. § 986 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB ein Recht zum Besitz aufgrund eines wirksam bestehenden Mietverhältnisses zwischen P und S gem. § 535 Abs. 1 BGB.

Hinweis: Keine zusätzlichen Punkte werden dadurch erzielt, indem auf einen etwaigen ersatzfähigen Mietrückstand eingegangen wird. Diese Frage ist von der Aufgabenstellung nicht umfasst.

III. Anspruch des S gegen P auf Herausgabe des Fahrzeugs

1. Anspruch des S gegen P gem. § 2018 BGB

S könnte einen Anspruch auf Herausgabe des Fahrzeugs gegen P aus § 2018 BGB haben. Dazu müsste S Erbe sein, P Erbschaftsbesitzer und dieser das Fahrzeug aus der Erbschaft erlangt haben, vgl. § 2018 BGB.

¹⁵ Vgl. Helms (Fn. 6), § 2018 Rn. 26 f.

¹⁶ OLG Rostock NZM 2005, 966 (967).

¹⁷ Schon die Universalsukzession bewirkt den Wechsel des Eigentums und nicht erst die Berichtigung im Grundbuch, siehe dazu Müller-Christmann, in: Beck'scher Online-Kommentar zum BGB, Ed. 58, Stand: 1.2.2021, § 1922 Rn. 18.

¹⁸ Zehelein, in: Beck'scher Online-Kommentar zum BGB, Ed. 58, Stand: 1.5.2021, § 535 Rn. 329.

¹⁹ Schneider, in: Münchener Anwaltshandbuch Mietrecht, 5. Aufl. 2019, § 49 Rn. 106.

²⁰ So in etwa Lindner (Fn. 13), § 2018 Rn. 2.

a) *Entstehung des Anspruchs*

S ist alleiniger Erbe des V geworden. P ist ferner Erbschaftsbesitzer des Fahrzeugs, da er sich aufgrund des Erbscheins auf ein vermeintliches Erbrecht beruft. Er hat das Fahrzeug aus der Erbschaft erlangt.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 2018 BGB liegen vor.

b) *Kein Wegfall des Anspruchs*

Der Anspruch ist nicht weggefallen.

c) *Durchsetzbarkeit des Anspruchs*

Der Anspruch müsste auch durchsetzbar sein.

P könnte ein Zurückbehaltungsrecht gem. §§ 2022 Abs. 1 S. 2, 1000 BGB aufgrund der Politur der Ledersitze und der Reparatur der Ölwanne des Fahrzeugs zustehen.

Gem. § 2022 BGB ist der Erbschaftsbesitzer nur zur Herausgabe der zur Erbschaft gehörenden Sachen gegen Ersatz aller Verwendungen verpflichtet, soweit nicht die Verwendungen durch Anrechnung auf die nach § 2021 BGB herauszugebende Bereicherung gedeckt werden.

aa) *Verwendungen*

Der Wortlaut des § 2022 BGB umfasst „alle“ Verwendungen, womit Verwendungsansprüche des Erbschaftsbesitzers über die im Eigentümer-Besitzer-Verhältnis nach den §§ 994 ff. BGB hinausgehen.²¹ Bei Verwendungen gem. § 2022 BGB werden vermögenswerte Maßnahmen und Ausgaben umfasst, die einer Sache zugutekommen sollen.²²

Es handelt sich daher bei den Kosten für die Politur der Ledersitze und der Reparatur der Ölwanne des Fahrzeugs um Verwendungen i.S.d. § 2022 BGB.

bb) *Kein Ausschluss gem. §§ 2023 Abs. 1, Abs. 2, 2024 BGB*

Der Anspruch auf Verwendungsersatz gem. § 2022 Abs. 1 BGB könnte gem. §§ 2023 Abs. 1, Abs. 2, 2024 BGB (teilweise) ausgeschlossen sein.

Gem. §§ 2023 Abs. 1, Abs. 2, 2024 BGB richtet sich der Anspruch des Erbschaftsbesitzers auf Ersatz von Verwendungen nach den Vorschriften, die für das Verhältnis zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer von dem Eintritt der Rechtshängigkeit des Eigentumsanspruchs an gelten, also nach den §§ 994 ff. BGB, sobald Rechtshängigkeit des Herausgabeanspruchs oder Bösgläubigkeit des Erbschaftsbesitzers besteht.

In diesem Fall ist eine Differenzierung notwendig, um was für eine Art von Verwendungen es sich bei der Politur der Ledersitze sowie der Reparatur der Ölwanne des Fahrzeugs handelt. Dies kann jedoch dahinstehen, wenn kein Ausschluss gem. §§ 2023 Abs. 1, Abs. 2, 2024 BGB vorliegt. P ging zum Zeitpunkt der Politur der Ledersitze und der Reparatur der Ölwanne von einem ihm vermeintlich zustehenden Erbrecht aus.

²¹ Lindner (Fn. 13), § 2022 Rn. 3.

²² BGHZ 10, 171 (177); Müller-Christmann (Fn. 17), § 2022 Rn. 3.

Er war zu diesem Zeitpunkt unverklagt und durfte auf die Richtigkeit des auf ihn lautenden Erbscheins vertrauen, weshalb er gutgläubig war.

Der Anspruch auf Verwendungsersatz gem. § 2022 Abs. 1 BGB ist damit nicht gem. §§ 2023 Abs. 1, Abs. 2, 2024 BGB ausgeschlossen.

cc) *Keine Anrechnung auf eine nach § 2021 BGB herauszugebende Bereicherung*

Es könnte eine nach § 2021 BGB herauszugebende Bereicherung auf die Verwendungen anzurechnen sein.

In Betracht kommen die Gebrauchsvorteile aus der Benutzung des Fahrzeugs als Bereicherung des P, die möglicherweise auf die Verwendungen angerechnet werden müssen.

Gem. § 2021 BGB bestimmt sich die Verpflichtung des Erbschaftsbesitzers nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung, soweit der Erbschaftsbesitzer zur Herausgabe außerstande ist.

Damit muss es dem Erbschaftsbesitzer unmöglich sein, das nach den §§ 2018–2020 BGB geschuldete Erlangte in Natur herauszugeben.²³

Ist der Erbschaftsbesitzer nicht mehr bereichert, entfällt die Verpflichtung zum Wertersatz gem. § 818 Abs. 3 BGB.²⁴ Mit Eintritt der Rechtshängigkeit des Anspruchs aus § 2021 BGB tritt eine verschärfte Haftung des Erbschaftsbesitzers nach den §§ 818 Abs. 4, 291 BGB ein. Als *lex specialis* wird § 819 Abs. 1 BGB durch § 2024 BGB verdrängt, da letzterer eine abschließende Regelung in Bezug auf die Ansprüche des Erben gegenüber dem bösgläubigen Erbschaftsbesitzer darstellt.²⁵

Ob P durch die Gebrauchsvorteile tatsächlich bereichert ist, kann hier nicht angenommen werden, denn es ist nicht ersichtlich, dass P sich durch die Benutzung des Fahrzeugs eigene Aufwendungen erspart hat.

Hinweis: Eine andere Ansicht ist bei entsprechender Begründung vertretbar. Dann ist allerdings davon auszugehen, dass P jedenfalls gem. § 818 Abs. 3 BGB entreichert ist.

dd) *Zwischenergebnis*

P steht ein Zurückbehaltungsrecht gem. §§ 2022 Abs. 1 S. 2, 1000 BGB aufgrund der Politur der Ledersitze und der Reparatur der Ölwanne des Fahrzeugs zu.

d) *Ergebnis*

S hat gegen P einen Anspruch aus § 2018 BGB auf Herausgabe des Fahrzeugs Zug um Zug gegen Erstattung der Kosten für die Politur der Ledersitze und der Reparatur der Ölwanne.

²³ Müller-Christmann (Fn. 17), § 2021 Rn. 2.

²⁴ Müller-Christmann (Fn. 17), § 2021 Rn. 3.

²⁵ Lindner (Fn. 13), § 2024 Rn. 2; Horn, in: Erman, Kommentar zum BGB, 16. Aufl. 2020, § 2024 Rn. 7; Müller-Christmann (Fn. 17), § 2021 Rn. 7.

2. Anspruch des S gegen P gem. § 985 BGB

S könnte einen Anspruch auf Herausgabe des Fahrzeugs gegen P aus § 985 BGB haben. Dazu müsste S Eigentümer sein, P Besitzer und dieser kein Recht zum Besitz haben.

a) §§ 985, 986 BGB

S ist alleiniger Erbe des V geworden und damit im Wege der Universalsukzession gem. § 1922 BGB Eigentümer des Fahrzeugs. P ist Besitzer des Fahrzeugs. Ein Recht zum Besitz steht P nicht zu.²⁶

b) Zurückbehaltungsrecht gem. § 1000 BGB

P könnte ein Zurückbehaltungsrecht gem. § 1000 BGB aufgrund der Kosten für die Politur der Ledersitze und der Reparatur der Ölwanne des Fahrzeugs zustehen.

Es müsste sich um Verwendungen gem. §§ 994 ff. BGB handeln, die P verlangen kann, und zum Zeitpunkt der Verwendungen eine Vindikationslage bestanden haben.²⁷

Als P die Ledersitze polieren und die Ölwanne des Fahrzeugs reparieren ließ, lag eine Vindikationslage vor. Zu diesem Zeitpunkt war P auch gutgläubig und es bestand keine Rechtshängigkeit. Bei der Politur der Ledersitze und der Reparatur der Ölwanne handelt es sich um Verwendungen.

Fraglich ist jedoch, ob es sich dabei auch um ersatzfähige Verwendungen gem. §§ 994 ff. BGB handelt.

aa) Reparatur der Ölwanne

Bei der Reparatur der Ölwanne könnte es sich um notwendige Verwendungen gem. § 994 Abs. 1 BGB handeln, welche ersatzfähig sind.

Notwendige Verwendungen sind nur solche, die der Sache objektiv zukommen.²⁸ Dies ist bei einer erforderlichen Reparatur an einem Kraftfahrzeug der Fall.

Die Ölwanne war undicht und musste daher notwendigerweise repariert werden. Es handelt sich damit bei den Kosten für die Reparatur der Ölwanne um ersatzfähige notwendige Verwendungen gem. § 994 Abs. 1 BGB.

bb) Politur der Ledersitze

Fraglich ist, ob es sich bei der Politur der Ledersitze um ersatzfähige Verwendungen handelt. Von notwendigen Verwendungen ist dabei nicht auszugehen. Möglicherweise könnte es sich jedoch um nützliche Verwendungen gem. § 996 BGB handeln, die unter gewissen Umständen ebenfalls ersatzfähig sind.

²⁶ Nach ganz h.M. ergibt sich aus einem Zurückbehaltungsrecht nach §§ 1000, 994 ff. BGB kein Recht zum Besitz, vgl.: OLG Dresden DtZ 1994, 252; OLG Nürnberg VRR 2013, 265 (266); *Baldus*, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Aufl. 2020, § 986 Rn. 54; *Spohnheimer*, in: Beck'scher Online-Großkommentar zum BGB, Stand: 1.5.2021, § 1000 Rn. 29; *Baur/Stürner*, Sachenrecht, 18. Aufl. 2009, § 11 Rn. 4; *Medicus*, JZ 1996, 153 (154); a.A. BGHZ 149, 326; BGH NJW 1995, 2627 (2628); BGH NJW 2016, 3235.

²⁷ *Fritzsche*, in: Beck'scher Online-Kommentar zum BGB, Ed. 58, Stand: 1.5.2021, § 1000 Rn. 3.

²⁸ BGHZ 64, 333 (339).

Gem. § 996 BGB sind andere als notwendige Verwendungen ersatzfähig, wenn sie vor dem Eintritt der Rechtshängigkeit und vor dem Beginn der in § 990 BGB bestimmten Haftung gemacht werden und der Wert der Sache durch sie noch zu der Zeit erhöht ist, zu welcher der Eigentümer die Sache wiedererlangt.

Problematisch erscheint allein letztere Voraussetzung. § 996 BGB stellt hierbei auf die Erhöhung des Sachwertes ab. Dies kann der Nutzungs- oder der Verkaufswert sein.²⁹ Die Erhöhung des Sachwertes wird durch einen Vergleich des Wertes der Sache im Zeitpunkt der Wiedererlangung mit dem hypothetischen Wert der Sache, den diese hätte, wenn keinerlei Verwendungen auf sie gemacht worden wären, ermittelt.³⁰ Maßgeblich ist lediglich die Wertsteigerung, die auf den Verwendungen beruht.³¹ Nach h.M. bestimmt sich der Maßstab der Werterhöhung nach dem subjektiven Nutzen für den Eigentümer.³²

Die Politur der Ledersitze ist zwar als Verwendung anzusehen, dennoch ist davon auszugehen, dass diese wohl keine Wirkung mehr zu dem Zeitpunkt entfaltet, zu dem S das Auto wiedererlangt.

Es handelt sich damit bei der Politur der Ledersitze um keine ersatzfähigen Verwendungen.

Hinweis: Eine andere Ansicht ist hier mit entsprechender Argumentation vertretbar.

cc) Zwischenergebnis

Es handelt sich bei der Reparatur der Ölwanne um ersatzfähige Verwendungen gem. § 994 Abs. 1 BGB. Hingegen sind die Kosten für die Politur der Ledersitze nicht ersatzfähig, weshalb grundsätzlich kein Zurückbehaltungsrecht gem. § 1000 BGB besteht.

Durch dieses Ergebnis würde jedoch die Privilegierung des gutgläubigen unverklagten Erbschaftsbesitzers aus § 2022 Abs. 1 BGB unterlaufen werden, der „alle“ Verwendungen als Ersatz gegen die Herausgabe der Erbschaftsgegenstände verlangen kann.

Aus diesem Grund regelt § 2029 BGB, dass die Haftung des Erbschaftsbesitzers auch gegenüber den Ansprüchen, die dem Erben in Ansehung der einzelnen Erbschaftsgegenstände zustehen, nach den Vorschriften über den Erbschaftsanspruch bestimmt werden.

Daher kann sich P auch in Bezug auf die Verwendungen für die Politur der Ledersitze gegen § 985 BGB auf sein Zurückbehaltungsrecht aus §§ 2022 Abs. 1, 1000 BGB stützen.

²⁹ *Raff* (Fn. 13), § 996 Rn. 6.

³⁰ *Spohnheimer* (Fn. 26), § 996 Rn. 13.

³¹ Andere Wertsteigerungen (z.B. steigende Kaufpreisentwicklungen) sind unerheblich, so *Spohnheimer* (Fn. 26), § 996 Rn. 13.

³² *Ebbing*, in: Erman, Kommentar zum BGB, 16. Aufl. 2020, § 996 Rn. 6; *Eckert*, in: Handkommentar zum BGB, 10. Aufl. 2019, § 996 Rn. 4; *Herrler*, in: Palandt, Kommentar zum BGB, 80. Aufl. 2021, § 996 Rn. 2; *Wieling*, Sachenrecht, 6. Aufl. 2020, § 12 Rn. 62; *Haas*, AcP 176 (1976), 1 (24 ff.).

c) Ergebnis

S hat gegen P einen Anspruch aus § 985 BGB auf Herausgabe des Fahrzeugs Zug um Zug gegen Erstattung der Kosten für die Politur der Ledersitze und der Reparatur der Ölwanne.

IV. Ansprüche des S gegen P auf Herausgabe des Gemäldes von Gerhard Richter oder der Forderung i.H.v. 25 Mio. €

1. Anspruch des S gegen P auf Herausgabe des Gemäldes von Gerhard Richter gem. §§ 2018, 2019 Abs. 1 BGB

Möglicherweise könnte S gegen P einen Anspruch auf Herausgabe des Gemäldes von Gerhard Richter aus §§ 2018, 2019 Abs. 1 BGB zustehen.

Gem. § 2019 Abs. 1 BGB gilt als aus der Erbschaft auch erlangt, was der Erbschaftsbesitzer durch Rechtsgeschäft mit Mitteln der Erbschaft erwirbt. Zwar ist P nach Übereignung durch die K OHG im Besitz des Gemäldes von Gerhard Richter gewesen, durch die Übergabe des Gemäldes von Gerhard Richter an L, hat P jedoch seinen Besitz wieder verloren, womit er kein Erbschaftsbesitzer ist.

S hat gegen P keinen Anspruch auf Herausgabe des Gemäldes von Gerhard Richter gem. §§ 2018, 2019 Abs. 1 BGB.

2. Anspruch des S gegen P auf Herausgabe der gesicherten Forderung i.H.v. 25 Mio. € gegen L gem. §§ 2018, 2019 Abs. 1 BGB

S könnte gegen P ein Anspruch aus § 2018 BGB auf Herausgabe der gesicherten Forderung i.H.v. 25 Mio. € gegen L zustehen.

Dazu müsste S Erbe und P Erbschaftsbesitzer sein und dieser die Forderung gegen L aus der Erbschaft erlangt haben, vgl. § 2018 BGB.

a) Erbenstellung des S

S ist alleiniger Erbe des V geworden.

b) P als Erbschaftsbesitzer

aa) Die Forderung als unmittelbarer Bestandteil des Erbschaftsbesitzes

P müsste Erbschaftsbesitzer der Forderung sein. P ist Inhaber der Forderung i.H.v. 25 Mio. € gegen L. Diese Forderung befand sich jedoch nicht im Nachlass des V.

Allerdings resultiert diese Forderung aus dem Verkauf des Gemäldes von Gerhard Richter, welches sich ebenfalls nicht im Nachlass des V befunden hatte.

Die Forderung gegen L war damit nicht unmittelbarer Bestandteil des Erbschaftsbesitzes.

bb) Die Forderung im Erbschaftsbesitz durch Kettensurrogation

Die Forderung gegen L könnte dennoch zum Nachlass hinzuzurechnen sein.

In Betracht kommt eine sog. Kettensurrogation. Bei einer Kettensurrogation handelt es sich um eine Surrogation von

Gegenständen, die ebenfalls aus einer zuvor erfolgten Surrogation stammen.³³

(1) Das Gemälde von Gerhard Richter als (erste) dingliche Surrogation

Das Gemälde von Gerhard Richter könnte selbst aus einer dinglichen Surrogation stammen und damit dem aus der Erbschaft Erlangten hinzuzurechnen sein, vgl. §§ 2018, 2019 BGB. Das Gemälde von Gerhard Richter könnte also anstelle des Gemäldes von Gustav Klimt Nachlassgegenstand geworden sein.

P erwarb das Eigentum am Gemälde von Gerhard Richter durch Übereignung der K OHG gem. § 929 S. 1 BGB, resultierend aus der Verpflichtung eines Tauschgeschäfts (§ 480 BGB), bei dem sich P verpflichtete, das Gemälde von Gustav Klimt gegen ein Gemälde von Gerhard Richter zu tauschen.

Bei dem Gemälde von Gustav Klimt handelte es sich ursprünglich um einen Nachlassgegenstand des V. Durch das Tauschgeschäft und der damit einhergehenden Übereignung erwarb P rechtsgeschäftlich aus Mitteln der Erbschaft das Gemälde von Gerhard Richter.

Das Gemälde von Gerhard Richter wurde also durch den dinglichen Erwerb des P Nachlassgegenstand und zugleich Eigentum des S als Erben.

(2) Die Forderung als (zweite) dingliche Surrogation

Auch die Forderung könnte aus einer dinglichen Surrogation stammen und damit dem aus der Erbschaft Erlangten hinzuzurechnen sein, vgl. §§ 2018, 2019 BGB.

Die Forderung könnte also anstelle des Gemäldes von Gerhard Richter Nachlassgegenstand geworden sein.

Es müsste sich bei einer Forderung um einen für die unmittelbare Ersetzung tauglichen Erwerbsgegenstand gem. § 2019 Abs. 1 BGB handeln. Unter Erwerbsgegenständen gem. § 2019 BGB werden Rechte wie das Eigentum an einer Sache oder auch die Inhaberschaft einer Forderung erfasst.³⁴ Auch § 2019 Abs. 2 BGB verdeutlicht, dass Forderungen Erwerbsgegenstände i.S.v. § 2019 BGB darstellen können.

P erwarb durch die Veräußerung des Gemäldes von Gerhard Richter eine gestundete Kaufpreisforderung gem. § 433 Abs. 2 BGB, die gem. § 1191 BGB durch eine Grundschuld gesichert ist.

Da es sich bei dem Gemälde von Gerhard Richter aufgrund der zuvor erfolgten dinglichen Surrogation um einen Nachlassgegenstand handelte, erwarb P die gesicherte Forderung mit Mitteln der Erbschaft.

Die Forderung stammt daher aus einer dinglichen Surrogation und ist somit dem aus der Erbschaft Erlangten hinzuzurechnen, vgl. §§ 2018, 2019 BGB.

(3) Zwischenergebnis

Die Forderung gegen L ist dem Nachlass hinzuzurechnen.

³³ Hoeren, in: Handkommentar zum BGB, 10. Aufl. 2019, § 2019 Rn. 5.

³⁴ Lindner (Fn. 13), § 2019 Rn. 3.

cc) *Zwischenergebnis*

P ist Erbschaftsbesitzer der Forderung.

c) *Ergebnis*

S hat gegen P einen Anspruch auf Herausgabe der gesicherten Forderung i.H.v. 25 Mio. € gegen L aus §§ 2018, 2019 BGB.

Hinweis: Die Herausgabe der Forderung erfolgt nicht im Wege einer Abtretung, da die dingliche Surrogation aus § 2019 BGB eine unmittelbare Zuordnung zum Nachlass der Forderung bewirkt.³⁵

Aufgabe 2

I. Anspruch des S gegen P auf Herausgabe der beiden Wohnungen und des Fahrzeugs

1. *Anspruch des S gegen P auf Herausgabe der beiden Wohnungen und des Fahrzeugs gem. § 2018 BGB*

a) *Tatbestandliche Voraussetzungen gem. § 2018 BGB*

S könnte einen Anspruch gegen P auf Herausgabe der beiden Wohnungen und des Fahrzeugs aus § 2018 BGB haben. Dazu müsste S Erbe und P Erbschaftsbesitzer sein. Zudem müsste P die Wohnungen und das Fahrzeug aus der Erbschaft erlangt haben, vgl. § 2018 BGB.

aa) *S als Erbe*

S müsste Erbe des V geworden sein.

(1) *Enterbung des S durch Testament vom Jahr 2012*

V hat im Jahr 2012 ein wirksames Testament zugunsten des P errichtet. Nach diesem Testament wurde P Alleinerbe des V.

(2) *Widerruf durch Testament im Jahr 2019*

V könnte das Testament gem. § 2253 BGB widerrufen haben.

Dazu müsste V ein wirksames Testament im Jahr 2019 errichtet haben.

V hat im Jahr 2019 zum Ausdruck gebracht, dass er das Testament vom Jahr 2012 widerrufen möchte und S Alleinerbe sein soll. Dieses Testament könnte jedoch nicht der erforderlichen Form gem. § 2247 Abs. 1 BGB entsprechen und damit nichtig sein, da V das Testament nicht eigenhändig geschrieben hat.

Zum Zeitpunkt der Errichtung des Testaments war V in einer krankhaften Störung und ließ das Testament durch seinen Betreuer B anfertigen.

Gem. § 2064 BGB kann der Erblasser ein Testament jedoch nur selbst errichten. Aus dieser Vorschrift folgt, dass jede Art der Vertretung bei Errichtung eines Testaments ausgeschlossen ist.³⁶ Das bedeutet, dass jede rechtsgeschäftliche Vertretung, aber auch gesetzliche Vertretung oder Vertretung kraft eines Amtes ausgeschlossen ist.³⁷

B konnte V also bei Errichtung des Testaments nicht wirksam vertreten. Das Testament aus dem Jahr 2019 entspricht somit nicht der erforderlichen Form gem. § 2247 Abs. 1 BGB und ist daher nichtig.

Es besteht damit kein Widerruf des Testaments vom Jahr 2012.

(3) *Zwischenergebnis*

S ist kein Erbe des V geworden.

bb) *Zwischenergebnis*

Die tatbestandlichen Voraussetzungen aus § 2018 BGB sind nicht erfüllt.

b) *Ergebnis*

S hat keinen Anspruch gegen P auf Herausgabe der beiden Wohnungen und des Fahrzeugs aus § 2018 BGB.

2. *Anspruch des S gegen P aus § 985 BGB*

Da S kein Eigentümer ist, besteht kein Anspruch des S gegen P auf Herausgabe der beiden Wohnungen und des Fahrzeugs aus § 985 BGB.

II. Weitere Ansprüche von S gegen P

1. *Anspruch des S gegen P auf Auskunft über den Bestand des Nachlasses gem. § 2314 Abs. 1 S. 1 BGB*

S könnte gegen P ein Anspruch auf Auskunft über den Bestand des Nachlasses gem. § 2314 Abs. 1 S. 1 BGB zustehen. § 2314 BGB gewährt dem Pflichtteilsberechtigten einen Auskunfts- und Wertermittlungsanspruch gegen die Erben, damit dieser in die Lage versetzt wird, seine Pflichtteilsansprüche sinnvoll geltend machen zu können.³⁸

Für einen Überblick muss der Pflichtteilsberechtigte Kenntnis über den Wert und Bestand des Nachlasses erlangen können.³⁹ Der Hilfs- und der Wertermittlungsanspruch sind zwei unselbstständige Hilfsansprüche, die hinsichtlich ihrer Verfügungsfähigkeit dem Hauptanspruch folgen können.⁴⁰

Dazu müsste S Pflichtteilsberechtigter ohne Erbenstellung sein. Zudem müsste P Erbe geworden sein.

a) *S als Pflichtteilsberechtigter ohne Erbenstellung*

Durch die gewillkürte Erbfolge gem. §§ 1937, 2087 ff. BGB wurde S von der Erbfolge ausgeschlossen.

S könnte jedoch als Sohn des V pflichtteilsberechtigt sein, vgl. § 2303 Abs. 1 S. 1 BGB.

Nach dieser Vorschrift ist ein Abkömmling des Erblassers, der durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen ist, berechtigt, den Pflichtteil zu verlangen. Durch die Annahme des minderjährigen S als Adoptivsohn hat S

³⁵ Helms (Fn. 6), § 2019 Rn. 14.

³⁶ BGH NJW 1955, 100.

³⁷ Litztenburger, in: Beck'scher Online-Kommentar zum BGB, Ed. 58, Stand: 1.5.2021, § 2064 Rn. 2.

³⁸ Müller-Engels, in: Beck'scher Online-Kommentar zum BGB, Ed. 58, Stand: 1.5.2021, § 2314 Rn. 1.

³⁹ Lange, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Aufl. 2020, § 2314 Rn. 1.

⁴⁰ Müller-Engels (Fn. 38), § 2314 Rn. 1.

gem. § 1754 Abs. 2 BGB die rechtliche Stellung als Kind des V erlangt.

Daher ist S als einziger Sohn des V nach der gesetzlichen Erbfolge Alleinerbe des V als Erbe erster Ordnung gem. § 1924 Abs. 1 BGB.

Durch die Verfügung von Todes wegen im Jahr 2012 wurde S von der Erbfolge ausgeschlossen.

S ist damit Pflichtteilsberechtigter ohne Erbenstellung.

b) Erbenstellung des P

P wurde durch das wirksam errichtete Testament im Jahr 2012 durch gewillkürte Erbfolge zum Alleinerben des V.

c) Ergebnis

S steht gegen P ein Anspruch auf Auskunft über den Bestand des Nachlasses gem. § 2314 Abs. 1 S. 1 BGB zu.

2. Anspruch des S gegen P i.H.v. 20 Mio. € aus § 2303 Abs. 1 BGB

S könnte ein Anspruch gegen P i.H.v. 20 Mio. € aus § 2303 Abs. 1 BGB zustehen.

Dazu müsste S gesetzlich erbberechtigt und durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen sein.

Im Bürgerlichen Gesetzbuch besteht im Gegensatz zu vielen anderen Rechtsordnungen kein Noterbrecht, sondern ein geldwerter Anspruch des Pflichtteilsberechtigten gegen den oder die Erben.⁴¹

a) Pflichtteilsberechtigung des S

S ist als einziger Sohn des V nach der gesetzlichen Erbfolge Alleinerbe des V als Erbe erster Ordnung gem. § 1924 Abs. 1 BGB. Durch die Verfügung von Todes wegen im Jahr 2012 wurde S von der Erbfolge ausgeschlossen.

S ist damit Pflichtteilsberechtigter gem. § 2301 Abs. 1 S. 1 BGB.

b) Höhe des Pflichtteilsanspruchs

Die Höhe des Pflichtteilsanspruchs besteht gem. § 2303 Abs. 1 S. 2 BGB in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils. Da S als einziger Sohn des V nach der gesetzlichen Erbfolge Alleinerbe des V, als Erbe erster Ordnung gem. § 1924 Abs. 1 BGB ist, beträgt die Höhe des Pflichtteils die Hälfte des Nachlasswertes (Pflichtteilsquote: ½) und damit 20 Mio. €.

c) Ergebnis

S hat gegen P einen Anspruch i.H.v. 20 Mio. € aus § 2303 Abs. 1 BGB.

3. Anspruch des S gegen P i.H.v. 10 Mio. € aus § 2325 Abs. 1 BGB

S könnte gegen P ein Anspruch i.H.v. 10 Mio. € aus § 2325 Abs. 1 BGB zustehen. Der Pflichtteilsberechtigter kann einen Pflichtteilergänzungsanspruch gem. § 2325 Abs. 1 BGB geltend machen, wenn ein verschenkter Gegenstand dem Nachlass hinzuzurechnen ist.⁴²

Durch den Pflichtteilergänzungsanspruch wird dem Pflichtteilsberechtigten die Möglichkeit gegeben, ergänzungspflichtige Zuwendungen an Dritte bei der Berechnung des Nachlasses für den Pflichtteilsanspruch zu berücksichtigen.⁴³

Voraussetzung ist, dass S Pflichtteilsberechtigter ist und eine Schenkung gegenüber einem Dritten erfolgte.

Voraussetzung ist, dass S Pflichtteilsberechtigter ist und eine Schenkung gegenüber einem Dritten erfolgte.

a) Pflichtteilsberechtigung des S

S ist Pflichtteilsberechtigter (siehe oben).

b) Beschenkter Dritter

Die Schenkung müsste gegenüber einem Dritten erfolgt sein.

Ein beschenkter Dritter i.S.v. § 2325 BGB kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung sein. Insbesondere fällt darunter auch der Erbe oder ein anderer Pflichtteilsberechtigter.⁴⁴ Sofern der beschenkte Dritte dem Erben entspricht, ist trotz dadurch entstehender Personenidentität der Anspruchsgegner aus § 2325 BGB und § 2329 BGB, zwischen diesen beiden Ansprüchen zu differenzieren.⁴⁵

Das Gemälde von Gustav Klimt hat V seinem Patenkind P fünf Jahre vor dem Erbfall i.S.v. § 516 BGB geschenkt.

Die Schenkung erfolgte gegenüber P als Dritten i.S.v. § 2325 BGB.

c) Höhe des Pflichtteilergänzungsanspruchs

Bei dem Gemälde von Gustav Klimt handelt es sich um eine nicht verbrauchbare Sache i.S.d. § 2325 Abs. 2 S. 2 BGB, die mit dem Wert in Ansatz kommt, der zur Zeit des Erbfalls bestand.⁴⁶ Zum Zeitpunkt des Erbfalls belief sich der Wert des Gemäldes auf 20 Mio. €.

Gem. § 2325 Abs. 3 S. 1 BGB wird die Schenkung innerhalb des ersten Jahres vor dem Erbfall in vollem Umfang, innerhalb jedes weiteren Jahres vor dem Erbfall um jeweils ein Zehntel weniger berücksichtigt.

Da die Schenkung des Gemäldes von Gustav Klimt fünf Jahre zurückliegt, ist der Wert auf 12 Mio. € anzusetzen und besteht aufgrund der Pflichtteilsquote von ½ i.H.v. 6 Mio. €.

4. Ergebnis

S hat gegen P einen Anspruch i.H.v. 6 Mio. € aus § 2325 Abs. 1 BGB.

III. Anspruch des S gegen P i.H.v. 6 Mio. € aus § 2329 Abs. 1 BGB

Da P als Erbe zur Ergänzung des Pflichtteils verpflichtet ist, kommt ein Anspruch des S gegen P aus § 2329 Abs. 1 BGB nicht in Betracht.

⁴² Müller-Engels (Fn. 38), § 2325 Rn. 1.

⁴³ Vgl. Müller-Engels (Fn. 38), § 2325 Rn. 60.

⁴⁴ Lange (Fn. 39), § 2325 Rn. 15.

⁴⁵ BGH, Urt. v. 10.11.1982 – IVa ZR 29/81= NJW 1983, 1485 (1486); BGH ZEV 2015, 163 (167); Lange (Fn. 39), § 2325 Rn. 15.

⁴⁶ Müller-Engels (Fn. 38), § 2325 Rn. 33.

⁴¹ Frank, in: Burandt/Rojahn, Erbrecht, 3. Aufl. 2019, Länderbericht Luxemburg Rn. 104.